

4.10.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

da uns in jüngster Zeit eine Reihe von Anfragen zu Geimpften und Genesenen, Antikörpernachweisen und Absonderungsbescheiden erreicht haben, übermitteln wir Ihnen heute eine Übersicht über die geltenden Regeln, weil seit heute für geimpfte bzw. genesene Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie Verwaltungsbedienstete keine Tests mehr notwendig sind.

**Für alle Schulen – Regeln zu Geimpften und Genesenen:**

- **Geimpft:**

Es gelten Nachweise über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19

- a) erfolgte **Zweitimpfung**, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- b) erfolgte **Impfung** ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, **bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist** (z.B. Johnson & Johnson), wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) erfolgte **Impfung**, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) bzw. **vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) erfolgte **weitere Impfung**, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.

- **Genesen:**

Folgende Nachweise gelten für den Genesenenstatus:

- ein **Absonderungsbescheid**, der nicht älter als 6 Monate sein darf, oder
- ein **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion, oder
- eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die durch einen PCR-Test bestätigt wurde, oder
- ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor